

STELLUNG UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE SIEHE PLANEIN-
TRAGUNGEN.

BAUGESTALTUNG

DIE TRAUFHÖHEN SCHNITTPUNKT VON AUSSENKANTE
MAUERWERK MIT UNTERKANTE SPARRN DARF AN DER HÖCHSTEN
STELLE DES GEBÄUDES, BEZOGEN AUF DIE ORTSSTRASSE IM
HAUPTINGANGSBEREICH, BETRAGEN

- a) BEI REIN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 3,50 m,
- b) BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT ZUGELASSENEM UNTER-
GESCHOSS AN DER BERGSEITE 3,50 AN DER TALSEITE 6,00 m
- c) BEI ZWEIFESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT AUSBAUFÄHIGEM UNTER-
GESCHOSS AN DER BERGSEITE 6,00 m AN DER TALSEITE 8,50 m

BEI GEBÄUDEN AUF ECKGRUNDSTÜCKEN GILT DIE STRASSE, AN
WELCHEN DER HAUPTZUGANG GEPLANT IST.

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABTRAGUNGEN SIND BIS MAX. 50 cm ZU-
GELASSEN IN BESONDERS GELAGERTEN FÄLLEN (MULDEN, HÜGEL)
BIS ZU 1,00 m

DIE DACHNEIGUNG DER HAUPT GEBÄUDE MUSS 25 - 35° BETRAGEN
DIE DACHNEIGUNG DER FREISTEHENDEN GARAGEN MUSS 0°
BETRAGEN.

UNSYMETRISCHE DACHNEIGUNGEN SIND ZUGELASSEN, WENN DIE FIRSTR-
HÖHE BEI DER AUSNUTZUNG DER MAXIMAL FESTGESETZTEN
MÖGLICHKEITEN - TRAUFHÖHE, DACHNEIGUNG - DADURCH NICHT
ÜBERSCHRITTEN WIRD.

VOR GARAGEN UND STELLPLÄTZEN IST EIN MINDEST-
STAURAUM VON 5 m ANZUORDNEN.

FÜR DIE DACHDECKUNG IST DUNKLES, HARTES NICHT GLÄNZEN-
DES MATERIAL ZU VERWENDEN

FÜR DIE STANDORTE DER GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND DIE PLAN-
EINTRAGUNGEN MASSGEBEND. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN FREI-
STEHENDE GARAGEN INNERHALB DER BAUGRENZEN ZUGELASSEN
WERDEN.

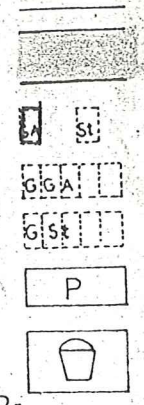
FREISTEHENDE GARAGEN DÜRFEN IN DER EINFAHRT GEMESSEN -
DIE HÖHE VON 2,50 m (AUSSENMASS) NICHT ÜBERSCHREITEN

ALS EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SIND ZUGELASSEN:
SOCKEL BIS 30 cm HÖHE MIT HECKENHINTERPFLANZUNG
ODER HOLZZÄUNE MIT HECKENHINTERPFLANZUNG BIS ZU
EINER GESAMTHÖHE VON 0,80 m

STACHELDRAHT ALS EINFRIEDIGUNG IST NICHT GESTATTET.

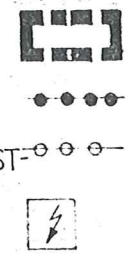
VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGS LINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- GARAGEN/STELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SPIELPLATZ GRÜNFLÄCHEN



SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSGEBIETSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG



TRAFOSTATION

| | |
|-------------------|------------------|
| BAU- GEBIET | ZAHL O VOLLGE |
| GRUNDGES- PLÄZ | PLÄZ |
| DACH FORM | BAU- WEISE |

NÜTZUNGSSCHABLONE



BEPFLANZUNGSZWANG GEM. § 9(1)15 BBauG

| | |
|--|---|
| <p>PLANER</p> <p>ERGÄNZT: 15. SEPT. 1973 HÜFINGEN DEN 1. DEZ. 1972 BAUING. EMIL SCHAFBUCH FREIER ARCHITEKT BAUING. EMIL SCHAFBUCH FREIER ARCHITEKT. 7713 HÜFINGEN, AM WAGRAIN 14 TELEFON 07 71/615 48</p> | <p>AUFGESTELLT</p> <p>NACH § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 23. 6. 1960 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 14. Dezember 1972 in vom 11. September 1973 Unadingen DEN 13. Dez. 1972 DER BÜRGERMEISTER 14. Sept. 1973</p> |
| <p>ÖFFENTLICH AUSGELEGT</p> <p>NACH § 2 ABS. 6. BBAUG VOM 23. 6. 1960 IN DER ZEIT VOM 5. Oktober BIS 8. November 1973 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 25. Sept. 1973</p> | <p>ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p> <p>NACH § 10 BBAUG VOM 23. 6. 1960 IN VERBINDUNG MIT § 4 GO AM 13. November 1973 Unadingen DEN 19. November 1973</p> |

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

A RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1 UND 2, 8 UND 9 BBAUG VOM 23 JUNI 1960

§§ 1 - 23 BAUNVO VOM 26 NOVEMBER 1958

§§ 1 - 3 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965

§ 1 DER 2 VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 27. JUNI 1961

§§ 3 ABS 1, 7, 9, 16 UND 111 DER LBO BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 6. 4. 1954 i. d. F. v. 20. 6. 72 (Ges. Bl. S. 351)

B. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. (§ 4 Bau NVO)

ES SIND KEINE AUSNAHMEN GEM. Bau NVO § 4 ABS (3)

ZIFF. 5. TANKSTELLEN u. ZIFF. 6. STÄLLE ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN GEM. § 14/1 BauNVO

_____ SIND AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

VERSORGUNGSANLAGEN GEM. § 14/2 BauNVO SIND ZULÄSSIG.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FESTSETZUNGEN ÜBER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHENZAHL SIEHE PLANEINTRAGUNGEN (NUTZUNGSSCHABLONE)

VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE KANN EINE AUSNAHME GEM § 17/5 BauNVO IN FORM EINES SICHER INFOLGE DER HANGNEIGUNG TALSEITIG ERGEBENDEN UNTERGESCHOSSES (IU = 1 VOLLGESCHOSS BZW. IIU = 2 VOLLGESCHOSSE + 1 UNTERGESCHOSS) ZUGELASSEN WERDEN

BAUWEISE

FESTSETZUNGEN ÜBER BAUWEISE SIEHE PLANEINTRAGUNGEN (NUTZUNGSSCHABLONE).

STELLUNG UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE SIEHE PLANEINTRAGUNGEN.

GEMEINDE UNADINGEN

HÄGLEÄCKER

TEILBEBAUUNGSPLAN M.=1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE / HÖCHSTGRENZE

IU / II

MINDEST. - u. - HÖCHSTGRENZE

0.4

GRUNDFLÄCHENZAHL

0.5

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE - BAULINIEN - BAUGRENZEN

0

OFFENE BAUWEISE



BAULINIE



BAUGRENZE



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE



AUFZUEBENDE

- II -



VORGESCHLAGENE

- II -



FIRSTRICHTUNG BAUKÖRPERRICHTUNG

30°

DACHNEIGUNG



EMPFOHLENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE